

# „Nicht über den Tisch ziehen lassen“

Die Naturfreunde-Skischule Stuttgart wehrt sich erfolgreich gegen den Abmahnverein – Vergleich vor dem Landgericht

Zahlreiche Sportvereine in Stuttgart und der Region, die mehrmals im Jahr Ausfahrten organisieren, bekamen in den vergangenen Monaten Post von einem Abmahnverein mit dem Namen „Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ (die StZ berichtete). Die Vereinigung beanstandete, daß die Teilnahmebedingungen unter anderem in Sachen Insolvenzversicherung nicht den Gesetzen entsprächen, und forderte eine Unterlassungserklärung samt Bearbeitungsgebühr in Höhe von mehreren hundert Mark von den Klubs. Die meisten Vereine unterzeichneten die Erklärung. Die Naturfreunde-Skischule Stuttgart wehrte sich. Der monatelange Rechtsstreit endete Mitte Oktober vor dem Landgericht Stuttgart mit einem Teilerfolg für die Naturfreunde. Der Abmahnverein mußte seinen Klageantrag stark einschränken, Anwalts- und Gerichtskosten wurden geteilt. Klar ist jedoch auch, daß die Beanstandungen der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs teilweise rechtens sind.

Anwalt Uwe Melzer, der die Naturfreunde-Skischule juristisch betreute, bezweifelt, daß es die Abmahnvereinigung auch richtig angegangen hat. Von Anfang an habe der Abmahnverein mit Sitz in Frankfurt am Main ein seltsames Gebaren den Tag gelegt. Nur eine Woche lang ließ die Zentrale den Naturfreunden nach Eingang der Abmahnung Mitte April Zeit zur Überlegung. „Das ist kein seriöses Benehmen“, kritisiert Uwe Melzer. „Eine sachliche Frist ist gegenüber einem nur aus ehrenamtlichen Mitarbeitern bestehenden Verein unangemessen. Damit wird ein Verstoß überbrückt.“ Die Naturfreunde forderten deshalb eine Fristverlängerung. Es folgte ein monatelanger Schriftwechsel, schließlich eine Klage von seiten des Abmahnvereins. Dann zogen die Naturfreunde Wirtschaftsanwalt Melzer hinzu. Der forderte den Nachweis von den Frankfurtern, überhaupt klageberechtigt zu sein – dazu muß die Abmahnzentrale laut Gesetz Satzung und Mitgliederliste vorlegen. Beides wies sie erst in der mündlichen Verhandlung am 15. Oktober vor – durch schiedliches Vorgehen der Frankfurter Zentrale, die mehrfach einen falschen Verein



Rechtsanwalt Uwe Melzer tritt für die Naturfreunde-Skischule Stuttgart vor Gericht.

als Beklagten angab, wurde der Verhandlungstermin hinausgezögert.

Die buchedicke Mitgliederliste von den Frankfurtern erst im letzten Moment herausgegeben, weist die versammelte Wirtschaftsprominenz der Nation aus. Der Zentrale gehören neben den Firmen Daimler-Benz, Schwaben-Bräu, dem Reiseveranstalter TUI auch sämtliche Industrie- und Handelskammern im Lande an – auch die IHK Stuttgart. Angesichts der Tatsache, daß die Reiseveranstalter zuletzt ihre Interessen durch die Industrie- und Handelskammern nicht zur Genuge gewahrt sahen, scheint es durchaus denkbar, daß die IHK Stuttgart durch die Abmahnaktion gegen die Vereine, die die Reiseveranstalter ohnehin als ungeliebte Konkurrenz sehen, Sympathien zurückgewinnen wollte. „Da muß jemand planmäßig die Vereins-

## Vereine als Reiseveranstalter

Die Verwirrung ist groß. Selbst der Württembergische Landessportbund scheint nicht auf dem neuesten Stand der Dinge zu sein: Der Dachverband erklärt den Vereinen auf Anfrage, sie würden als Reiseveranstalter gelten, wenn sie mehr als zwei Fahrten pro Jahr anbieten. In diesem Fall fielen sie unter Reisevertragsrecht und müßten für Reise Teilnehmer eine Insolvenzversicherung abschließen. Richtig ist indes nach dem Stand der Rechtsprechung – so erklärt Rechtsanwalt Uwe Melzer, der die Naturfreunde-Skischule Stuttgart vor Gericht vertrat –, daß Vereine zwar unter den beschriebenen Bedingungen, aber einzig Nichtmitgliedern gegenüber als Reiseveranstalter im juristischen Sinne auftraten. Und nur Nichtmitglieder müssen mit einer Insolvenzversicherung gegen die Zahlungsfähigkeit des Vereins abgesichert werden. Ausfahrten und Touren, an denen ausschließlich Klubmitglieder teilnehmen, sind juristisch weiterhin unproblematisch. Bei welchen Versicherungsunternehmen sich ein Verein gegen Zahlungsfähigkeit absichern kann, darüber informiert unter anderem der Württembergische Landessportbund (Telefon 0711/229 05-0), dessen Vertragspartner eine Versicherung für 1,21 Mark pro Reisetage anbieter anbietet.

Uwe Melzer legt den Vereinen nahe, die Reisebedingungen in Zusammenarbeit mit einem sachkundigen Juristen aufzustellen. Dringend sollten alte Teilnahmebedingungen auf den neuesten Stand gebracht werden. Vereinen, die bereits eine Abmahnung erhalten haben, empfiehlt Melzer, keine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen, sondern eine Fristverlängerung zu beantragen. „Dann sollte man die Vorwürfe von einem Juristen prüfen lassen und sich von der Abmahnzentrale Satzung und Mitgliederliste vorlegen lassen.“

Jg/foko

brochüren in der Gegend durchgesehen haben“, vermutet Melzer. Bei der IHK Stuttgart weist man all das zurück. „Abgesehen davon, daß die IHK in solchen Fällen berechnung ist, selbst eine Abmahnung in die Wege zu leiten, wäre das wohl eine billige Retourkutsche gewesen“, nahm ein Leiter der IHK-Mitarbeiter, der nicht namentlich genannt werden will, Stellung. „Und auch für die anderen IHKs kann ich ein solches Vorgehen ausschließen.“

Am 15. Oktober schließlich kam es vor dem Stuttgarter Landgericht zur Entscheidung. Ein Urteil mußten die Richter indes nicht fällen, denn die Streitenden einigten sich – beide Seiten gaben nach. Ausgehend von einem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart von 1994 wurde festgestellt, daß Klubauffahrten eine Leistung von Vereinen an ihre Mitglieder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft seien. In diesem Falle betätigt sich der Verein also nicht als Reiseveranstalter, muß deshalb für seine Mitglieder keine Insolvenzversicherung abschließen und die Teilnahmebedingungen der Reisen brauchen sich nicht am Reiseveranstaltungsrecht zu orientieren. Darum beanstandete die Abmahnzentrale später nur noch die Regelung für Nichtmitglieder – und da willigte Naturfreunde-Rechtsanwalt Uwe Melzer durch eine sogenannte sofortiges Anerkennung ein. Drei Passagen der Teilnahmebedingungen der Ausfahrtenbrochüre der Naturfreunde entsprechen – für Nichtmitglieder – nicht den gesetzlichen Anforderungen. Denn sobald ein Verein mehr als zwei Ausfahrten pro Jahr auch für Nichtmitglieder organisiert, wird er zum Reiseveranstalter und muß seine Teilnahmebedingungen dem Reisevertragsrecht entsprechend formulieren. Das heißt, er muß für die Nichtmitglieder auch eine Insolvenzversicherung abschließen. Im Rahmen der Einigung teilten sich beide Streitparteien die Gerichtskosten und trugen die jeweiligen Anwaltskosten selbst. Für die Naturfreunde kam so eine Summe von 1300 Mark zusammen. Zwar kein Sieg auf der ganzen Linie für den Verein – „aber wir haben auf unseren Rechten beharrt und uns nicht über den Tisch ziehen lassen“, resümiert Anwalt Uwe Melzer. Tobias Köhler/Martin Arnold/Gal/ee